



Achkarren



Bickensohl



Bischoffingen



Burkheim



Oberbergen



Oberrotweil



Schelingen



Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den
22. Mai 2020
45. Jahrgang
Nummer 21

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

HIER GEHT'S WEITER ...



 -LICH
WILLKOMMEN

... IM WEIN- UND GENIESSERPARADIES VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

ACHKARREN
BICKENSOHL
BISCHOFFINGEN
BURKHEIM
OBERBERGEN
OBERROTWEIL
SCHELINGEN

WWW.VOGTSBURG.DE

VOGTSBURG
IM KAISERSTUHL
verbindet



Amtlicher Teil

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Land Baden-Württemberg hat weitere Lockerungen von den Corona-Beschränkungen beschlossen. Diese gelten u.a. seit diesem Montag für die Gastronomie und den Breitensport. Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie in diesem Nachrichtenblatt, weitere spezifische Regelungen für einzelne Branchen und Bereiche auf den Internetseiten der Fachministerien.

Ganz besonders hat die Pandemie den Einzelhandel, Gewerbe- und Weinbaubetriebe sowie die Gastronomie in unserer Gemeinde getroffen. Wenn wir wollen, dass in Vogtsburg auch nach dieser Krise eine Grundversorgung an Gewerbe, Handel und Gastronomie vorhanden ist, müssen wir als Gemeinschaft zusammenstehen. Jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen – jetzt, während und auch nach dieser schweren Zeit!

Wir freuen uns ganz besonders darüber, dass die Gastronomie – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – wieder Gäste empfangen darf. Dennoch ist es wichtig, die Betriebe weiterhin durch einen Einkauf, eine Bestellung oder einen Gutscheinkauf zu unterstützen.

Trotz Lockerungen bleibt jeder von uns verantwortlich. Die Kontaktbeschränkungen sind bis 5. Juni verlängert, allerdings gibt es eine Erleichterung: Künftig sollen sich auch Angehörige von zwei Haushalten treffen dürfen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter für Menschen aus anderen Haushalten gilt weiter.

Auch die Stadt- und Ortsverwaltungen haben seit dieser Woche wieder geöffnet. Es gilt eine Reihe von Abstands- und Hygieneregeln. Sofern diese Maßnahmen eingehalten und die Besuche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, freuen wir uns, Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung zu stehen. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus über den neuen Platz und die neue Gäste- und Bürgerinformation begangen werden muss.

Nach wie vor müssen unsere Kleinsten unter den Corona-Beschränkungen aufgrund des eingeschränkten Betriebs unserer Kinderbetreuungseinrichtungen leiden. Der reguläre Kindergartenbetrieb ist weiterhin bis zum 15.06.2020 untersagt. Ausnahme bilden die Betreuungsmöglichkeiten in den Notbetreuungsgruppen zu den bekannten Kriterien. Das Land will die Einrichtungen nun schrittweise durch einen „reduzierten Regelbetrieb“ öffnen. Die anzuwendenden und zu beachtenden Regularien und Anforderungshinweise liegen jedoch leider erst seit dieser Woche vor. Nun haben sich die jeweiligen Kindergartenträger mit einem Schreiben an die Eltern gewandt, um den Betreuungsbedarf abzufragen. Leider bleiben die Betreuungskapazitäten beschränkt und liegen bei bis zu 50 Prozent der regulären Kapazitäten.

Sehr stark eingeschränkt sind auch unsere örtlichen Vereine, deren soziales, kulturelles und sportliches Engagement ebenfalls seit vielen Wochen nur erschwert möglich ist oder ganz ruht. Dies betrifft alle Vogtsburger Vereine, wobei der Trägerverein unserer Krabbelstube, unsere Sport- und Musikvereine, die wichtige Angebote für die Bevölkerung erbringen, besonders betroffen sind. Bleiben wir alle miteinander daher unseren Vereinen verbunden und helfen durch unsere Mitgliedschaft, unseren Vereinsbeiträgen oder durch eine Spende mit, die aktuelle Zeit zu ertragen.

Bleiben Sie weiterhin besonnen! Ihnen allen viel Gesundheit!
„Mir halde zämme“, denn: Hier in Vogtsburg geht's weiter...

Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg

für die Woche vom 25. Mai 2020 bis 2. Juni 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang wurden bereits für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Rinnenplatten entlang des Fahrbahnrandes der L 115 sind zwischenzeitlich ausgebaut, die abgefräste Fahrbahnoberfläche wurde mit der Kehrmachine gereinigt und für den Asphalteinbau vorbereitet. Der Einbau der Asphalttragschicht im Bereich der Firma Hauri auf Gemarkung Bötzingen ist umgesetzt.

Die weiteren auszuführenden Arbeiten sind vom Wetter abhängig und folgen diesem Zeitplan:

Montag, 25. Mai 2020, und Dienstag, 26. Mai 2020: Einbau der Asphaltbinderschicht von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg;
Mittwoch, 27. Mai 2020: Einbau der Asphaltbinderschicht von Oberbergen bis nach Altvogtsburg;
Donnerstag, 28. Mai 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht von Oberbergen bis nach Altvogtsburg;
Freitag, 29. Mai 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg;
Dienstag, 2. Juni 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht in die Seitenanschlüsse der L 115 zu den Wirtschaftswegen.

Die durchgängige Durchfahrt über die L 115 von Oberbergen nach Bötzingen ist im Zeitraum von Montag, 18. Mai 2020 bis einschließlich Mittwoch, 3. Juni 2020, wegen der Asphaltarbeiten nicht mehr möglich. Für die anliegenden Winzer, Einwohner von Altvogtsburg, die betroffenen Bewohner von Oberbergen sowie Besucher der Gastronomiebetriebe und der Weingüter besteht in diesem Zeitraum die folgende Verkehrsanbindung:

18. Mai 2020 bis 26. Mai 2020, ca. 17 Uhr: Zufahrt über die L 115 nur von Oberbergen
26. Mai 2020, ab 17 Uhr, bis 28. Mai 2020, ca. 17 Uhr: Zufahrt über die L 115 nur von Bötzingen
28. Mai 2020, ab 17 Uhr, bis 03. Juni 2020: Zufahrt über die L 115 nur von Oberbergen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020
(in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von §32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und §31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1 d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an

Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder §

1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personall und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslöshilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebes einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtung die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen,

Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zuerlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) (aufgehoben)

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsge-

- werbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 - 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
 - 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
20. die Fahrgastschiffahrt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz(BBiG)und der Handwerksordnung(insbesondere Gesellen-, Meister-und Fortbildungsprüfun-gen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen -Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und

Spaß-bädern sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbefehl oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so weit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiatives Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfenach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11
Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

Öffnung der Gastronomie ab dem 18. Mai 2020



Dank der Lockerungen der CoronaVO im Bereich der Gastronomie, sind unsere Betriebe seit dem 18. Mai 2020 wieder für Sie da. Nun heißt es auch weiterhin als Gemeinschaft zusammenzustehen – jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen und die örtlichen Betriebe unterstützen. Die aktuell geöffneten Betriebe mit ihren Öffnungszeiten finden Sie in der folgenden Tabelle und auf www.vogtsburg.de.

| Gastronomiebetriebe | Öffnungszeiten |
|--------------------------|---|
| *Die Achkarrer Krone | 12-21.30 Uhr; kein Ruhetag |
| Probst's Weinstube | Mo & Do ab 17 Uhr; Fr-Sa ab 15 Uhr; So & Feiertage ab 11 Uhr; Ruhetage: Di & Mi |
| *Restaurant Vulkanstüble | Di-Fr ab 17 Uhr; Sa ab 15 Uhr; So ab 11.30 Uhr; Ruhetag: Mo |
| **Restaurant Rebstock | Di-So 12-22 Uhr; Ruhetag: Mo Abholservice Di-Sa 17.30-20 Uhr; So 11.30-13.30 & 17.30-20 Uhr |
| Köpfers Steinbuck | Mo, Di, Do ab 18 Uhr; Fr-So 12-14 Uhr & ab 18 Uhr; Ruhetag: Mi |
| **Steinbuck Stube | Mi-Sa ab 18 Uhr; So-und Feiertage 12-13.30 Uhr & ab 18 Uhr; Ruhetage: Mo, Di Abholservice Fr-So 17.30-19.30 Uhr; So 12-13.30 Uhr |

| | |
|------------------------------|--|
| *ArtCafé Angélique Eckstein | Mi-So 10-17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di (30.05.-14.06. kein Ruhetag) Abholung von Kuchen/Torten auf Bestellung |
| Elli's Stehcafé | Di-So ab 11 Uhr; Ruhetag: Mo |
| *Gasthaus zum Adler Burkheim | Do-Mo 11.30-15 Uhr & 17.30-22 Uhr; Ruhetag: Di, Mi |
| Kreuz-Post Burkheim | 11.30-22.30 Uhr; kein Ruhetag; ab 26.05. geöffnet |
| *Siebter Himmel | 11.30-21 Uhr; kein Ruhetag |
| Weinstube zur alten Schmiede | Sa-Di ab 12 Uhr; Ruhetage: Mi-Fr |
| **Gasthof Rössle | Mi-Fr 16-24 Uhr; Sa, So 11-15 Uhr & 16.30-21 Uhr; Ruhetage: Mo, Di; Abholservice Fr 17-20 Uhr; Sa & So 12-14 Uhr & 17-19 Uhr |
| Schwarzer Adler | Fr & Sa 18-23 Uhr; So 12-16 Uhr; Pfingstmontag 12-16 Uhr; Ruhetag: Mo-Do |
| *Winzerhaus Rebstock | Mi-Fr 17-22 Uhr; Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Mo, Di Abholservice Mi-Fr 17-20 Uhr; Sa, So 12-14 Uhr & 17-20 Uhr |
| KellerWirtschaft | Sa 17-22 Uhr; So 13-20 Uhr; Ruhetage: Mo-Fr |
| *Weinstube Mondhalde | Do & Fr ab 15 Uhr; Sa, So & Feiertage ab 13 Uhr; Ruhetage: Mo-Mi |
| *Vogelstraße | Mo, Do, Fr ab 17 Uhr; Sa ab 13 Uhr; So & Feiertage ab 12 Uhr; Ruhetage: Di, Mi |
| Bäckerei & Café Liebenstein | Mo 6.45-12.30 Uhr; Mi 6.45-13 Uhr; Do & Fr 6.45-13 Uhr; Sa 6.45-12 Uhr; So 7.30-10.30 Uhr; Ruhetag: Di |
| *Gasthaus Bären | Mi-Fr 11.30-14 Uhr & 17.30-21.30 Uhr; Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Di, Mi |
| *Gasthof Neun Linden | 10-22 Uhr; Ruhetag: Mi |
| *Gasthaus zum Kaiserstuhl | 12-14 Uhr & 18-21.30 Uhr; Ruhetage: So ab 15 Uhr, Mo |
| Zur Käferei | Mi-So ab 17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di |
| Krone Schelingen | Di-So 11-22 Uhr; Ruhetag: Mo |

*Abholservice wird zu den Öffnungszeiten angeboten

** Abholservice wird abweichend zu den Öffnungszeiten angeboten



Anträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum im Programmjahr 2021

Für das Jahr 2021 können Anträge nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für die Stadtteile Achkarren, Bickensohl, Burkheim, Oberbergen, Schelingen sowie für die Teilorte Niederrotweil und Alt-Vogtsburg, gestellt werden.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Wohnen“:

- die Umnutzung einer Scheune zu Wohnzwecken, auch zu Mietwohnungen.
- die umfassende Modernisierung des bestehenden Hauptgebäudes (bis Baujahr 1960er Jahre), auch zu Mietwohnungen
- in besonderen Fällen der Baulückenschluss auf baulich vorgezogene Fläche.

Die Förderung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss, nach erfolgreicher Antragsstellung, gewährt. Die Projekte müssen sich in der historischen Ortslage befinden und in ein schlüssiges Gesamtkonzept eingebunden werden. Mit Blick auf die demografische Entwicklung sowie den fortschreitenden Flächenverbrauch wird grundsätz-

lich der Fokus auf die Umnutzung bestehender und leer stehender Bausubstanz gelegt. Die ökologische Komponente der Projekte wird weiterhin eine starke Gewichtung behalten. Ergänzend zur Förderung von eigengenutztem Wohnraum bleibt die Förderung von Mietwohnungen aufgrund des weiterhin vorliegenden Bedarfs nach zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum in der Förderkulisse bestehen.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Grundversorgung“:

- Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (beispielsweise Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien, Bäckereien, ärztliche Versorgung und örtliche Handwerksbetriebe)

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Arbeiten“:

- Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern (Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in ein nahegelegenes Gewerbegebiet)

Förderanträge müssen **bis zum 10. August 2020** bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gestellt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der:

- Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, stellv. Bauamtsleiterin
Frau Federer, Telefon 07662/812-34.

- **KommunalKonzept**
Sanierungsgesellschaft mbH, Herrn Schäfer, Telefon 0761/20710-39
Die Ausschreibung wurde am 15. Mai 2020 veröffentlicht und kann bei den genannten Kontaktstellen oder im Internet beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg / Rubrik Ländlicher Raum / Förderung eingesehen werden.

Gewerbeflächen in Vogtsburg-Burkheim

Die Stadt Vogtsburg i.K. plant im Stadtteil Burkheim Gewann Oberkälberwörth eine kleine Parzelle für Gewerbeflächen. Sofern Sie an einer Gewerbefläche in Vogtsburg-Burkheim interessiert sind, melden Sie bitte Ihren Bedarf unter Angabe Ihres Gewerbes und der benötigten Fläche **bis zum 27.05.2020** per E-Mail an das Bauamt der Stadt Vogtsburg i.K., stellvertr. Bauamtsleitung Frau Federer unter federer@vogtsburg.de.

„Wir machen, dass es summt und brummt“

Sehr geehrte Oberrotweiler Bürger,
wer auf einer kleinen Fläche Tübinger Blümmischung als Bienenweide aussäen möchte, kann gerne Kleingebinde mit 20 g auf der Ortsverwaltung Oberrotweil abholen.

Ortsverwaltung Oberrotweil
Kathrin Leininger
Ortsvorsteherin

Wohnraum gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist entsprechend der Zuweisungen durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet, Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
Hierfür bieten wir bekanntermaßen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in kommunalen Gebäuden an.
Die vorhandenen städtischen Kapazitäten sind jedoch beschränkt und reichen nach heutigem Stand mittel- bis langfristig zur Unterbringung nicht aus.
Daher suchen wir bereits jetzt nach Vermietern, die ihre Unterkünfte für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen. Falls Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.
Ihren Anruf nimmt Herr Hauptamtsleiter Christoph Ober (Tel. 07662/812-21) sehr gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen, Steingasse 2,
79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse, Schloßbergstraße 15,
79235 Vogtsburg-Achkarren



Nichtamtlicher Teil

Die ev. Kirchengemeinden von Vogtsburg

Ev. Kirchengemeinden Bickensohl und Bischoffingen

Gottesdienste beginnen wieder!!!

Schutzmaßnahmen werden umgesetzt

Ab Pfingsten feiern wir wieder gemeinsam Gottesdienst.

Am **Pfingstsonntag um 10 Uhr** findet in **Bischoffingen** wieder der erste gemeinsame Gottesdienst mit Herrn Pfarrer Jost statt. In **Bickensohl** feiern wir am **Pfingstmontag um 10 Uhr** mit Frau Hellerich unseren ersten gemeinsamen Gottesdienst. Jedoch unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes.

Dieses sieht einen Abstand von 2 Metern für die Gottesdienstbesucher vor. Dadurch ergibt sich eine Höchstzahl von Teilnehmern je Gottesdienst. In beiden Kirchen sind darum die Sitzplätze markiert, auf die man sich einzeln oder zu zweit (Paare/Familienmitglieder) setzen darf. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist erwünscht. Während des Gottesdienstes wird auf das gemeinsame Singen und auf Wechselgebete verzichtet.

Die Verweildauer ist derzeit auf ca. 30 Minuten pro Gottesdienst begrenzt. Die Flächen, mit denen die Besucher in Kontakt kommen werden desinfiziert, zudem wird Handdesinfektionsmittel bereitgehalten. Ein Ordnungsdienst unterstützt die Besucher bei der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Kirche ist zu den Gottesdiensten ab 9.30 Uhr geöffnet.

Ihre
Ev. Kirchengemeinden
Bickensohl und Bickensohl

Die kath. Pfarrgemeinden von Vogtsburg

Unsere Gottesdienste

Samstag, 23.05.

Schelingen Eucharistiefeier am Vorabend 18:30 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 24 Personen)

Sonntag, 24.05.

Oberrotweil Eucharistiefeier 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 43 Personen)



Jugendmusikschule Kaiserstuhl-Tuniberg

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

zunächst einmal vielen Dank für die gute Inanspruchnahme des JMS-Fernunterrichts und die positiven Rückmeldungen. Natürlich wünschen wir uns bald wieder die persönliche Begegnung beim Musikschulunterricht. Dies wird aber aufgrund der Umstände erst mal nur in kleinen Schritten möglich sein. Hier entsprechende Informationen zum teilweisen Wiedereinstieg in den Musikschulunterricht: In der Pressemitteilung vom 04.05.2020 hat das Kultusministerium



Standorte Defibrillatoren

Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen, Talstraße 1,
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl, Achkarrer Straße 12,
79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen, Kirchstraße 7,
79235 Vogtsburg-Oberbergen

des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt, dass die Musikschulen den Betrieb unter Beachtung bestimmter Abstands- und Hygieneregeln für einige Instrumente stufenweise wieder aufnehmen können. In einem ersten Schritt können Musikschulen mit dem **Einzelunterricht an Streich-, Zupf- und Tasten- sowie Schlaginstrumenten** starten.

Weiterhin **ausgeschlossen ist der Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang**, da hier aufgrund der erhöhten Abgabe verbrauchter Atemluft von einer erhöhten Infektionsgefahr durch Tröpfcheninfektion und Aerosole auszugehen ist.

In Betracht kommen vorläufig auch nur Räume in kommunalen Gebäuden, da der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und die Nutzung schulischer Räume für nicht-schulische Zwecke weiterhin untersagt ist. Daher müssen teilweise noch einige Ersatzräume organisiert werden.

Wir arbeiten mit Hochdruck an der Erstellung eines Wiedereinstiegs-konzeptes und eines Hygieneplans, um einen sicheren Einstieg in den Präsenzunterricht für die oben genannten Instrumente zu gewährleisten. Um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten braucht das eine gute Vorbereitung und noch etwas Zeit. Wir bitten dafür um Verständnis.

Sobald alle Bedingungen erfüllt und die kommunalen Räume freigegeben sind, kann mit Teilen des Präsenzunterrichts wieder begonnen werden. Die Lehrkräfte der Fachgruppen, bei denen die Wiederaufnahme möglich ist, werden Sie dann direkt informieren. Bis dahin werden die Schülerinnen und Schüler weiterhin im Fernunterricht versorgt.

Folgende **Verhaltensregeln** sind dann bei Wiederaufnahme des Unterrichts zu beachten

- **Der Besuch der Unterrichtsgebäude ist noch begrenzt auf Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler. Begleitpersonen ist nur in dringenden Fällen der Zutritt zu den Gebäuden gestattet.**
- **Allen Personen mit Erkältungssymptomen dürfen die Musikschulgebäude nicht betreten - auch nicht Schüler*innen und Lehrkräfte. Erkältete Schüler*innen werden nach Hause geschickt.**
- **Zentrale Punkte der Hygieneregeln sind die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln mit 1,5 bis 2m, das Händewaschen vor und nach dem Unterricht und das Einhalten der Niesetikette (der ausführliche Hygieneplan wird den Lehrkräften und Eltern dann noch gesondert zur Verfügung gestellt. Die Schüler*innen werden im Unterricht auch nochmals auf die Regeln hingewiesen).**

Wir wünschen allen gutes Gelingen und ein gutes Miteinander im Umgang mit der Situation. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichem Gruß
Christoph Scherzinger, Musikschulleiter

Die JMS-Geschäftsstelle ist telefonisch (07667 1846) und per E-Mail jms.breisach@t-online.de erreichbar und steht bei Fragen natürlich gerne zur Verfügung.

Beratung im Sozialrecht:

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Breisach mit Andrea Biehler finden am Dienstag, den 2. Juni von 14 bis 16 Uhr im Rathaus, Münsterstraße 1 statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG
REFERAT PRÄVENTION

Kriminalität: Trickdiebe beim Einkaufen

Raffinierte Ganoven nutzen allzu sorglosen Umgang beim Einkaufen

Rat der Polizei: Geldbörse immer körpernah tragen

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine enorme Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedarfte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse

In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Kriminalrat Achim Hummel, der Chefpräventioner des Präventionsreferats der Polizei Freiburg, rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken und tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!

Auffallend oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabeautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Tipp: „Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren“.

Tipps der Polizei

- Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen.
- Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah.
- Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam.
- PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken.

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de

Ihr
Polizeipräsidium Freiburg
Referat Prävention
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
0761 / 29608-25



Vereinsmitteilungen



Achkarrer Dorfladen

Liebe Kunden und Freunde des Achkarrer Dorfladens,

bitte beachten Sie, dass wir am **Pfingstsonntag** geschlossen haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Pfingsten!
Ihr Dorfladen-Team

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

| | |
|--|--------|
| Bürgermeister Bohn | 812-24 |
| Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele | 812-24 |
| Hauptamt, Herr Ober | 812-21 |
| Sekretariat, Frau Berger | 812-25 |
| Personalamt, Herr Chrobok | 812-22 |
| Sozialamt, Frau Immele | 812-27 |
| Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich | 812-36 |
| Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann | 812-29 |
| Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus | 812-28 |
| Nachrichtenblatt, Fundbüro | |

Finanzverwaltung

| | |
|--------------------------------|--------|
| Rechnungsamt, Herr Berwing | 812-40 |
| Rechnungsamt, Herr Karschewski | 812-41 |
| Rechnungsamt, Frau Schweitzer | 812-42 |
| Rechnungsamt, Frau Gut | 812-47 |
| Stadtkasse, Herr Bühler | 812-45 |
| Stadtkasse, Herr Wolf | 812-44 |

Bauamt

| | |
|---|--------------|
| stellv. Amtsleitung, Frau Federer | 812-34 |
| Sekretariat, Frau Hiß | 812-30 |
| Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner | 812-32 |
| Tiefbau, Friedhof, | |
| Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler | 812-33 |
| - Wassermeister | 015162849152 |
| - Klärwerk | 812-90 |
| - Schwimmbad | 6147 |
| Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele | 812-80 |

Grundbucheinsichtsstelle

| | |
|---------------------------|--------|
| Ratschreiber, Herr Imbery | 812-37 |
|---------------------------|--------|

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

| | |
|------------|--------|
| Frau Sayer | 94011 |
| | 812-66 |

Forstverwaltung

| | |
|--|--------------|
| Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de) | 0162 2550711 |
|--|--------------|

Gemeindevollzugsdienst

| | |
|--|---------------|
| | 07667 832-124 |
|--|---------------|

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer: | 0800 3629477 |
|---------------------------------------|--------------|

Erdgas:

| | |
|---|--------------|
| badenova AG & Co.KG, Störungshotline: | 0800 2767767 |
| Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr; | |
| Servicehotline: | 0800 2838485 |
| von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr | |

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

| | |
|--|--------------|
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst | Tel. 116 117 |
| (www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen) | |
| Kinderärztlicher Notfalldienst | Tel. 116 117 |
| Augenärztlicher Notfalldienst | Tel. 116 117 |

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 23.05.2020: Europa-Apotheke, Richard-Müller-Str. 3 C,
79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 94 20 55

Sonntag, 24.05.2020: St. Wendelin-Apotheke, Farbgasse 10,
79291 Meringingen, Tel.: 07668 - 58 12

Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Stadt Vogtsburg - Wichtige Rufnummern

Caritas-Menü-Servie „Essen auf Rädern“

Lieferung von tiefkühlfrischen Menüs im Wochenkarton, Bestellungen beim Caritas-Menü-Service Bad Krozingen 07633/8404

Hauswirtschaftlicher Dienst

Pflegeergänzende Hilfen im Haushalt, Tel. 07667/8699

Telefonseelsorge

Tel. 0800/111 0 111 (vertraulich, anonym, kostenfrei, rund um die Uhr)



Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Telefonische Anmeldung ist erforderlich !

Die Beratungsstelle für ältere Menschen informiert und berät Sie über Angebote und unterstützt Sie bei Antragstellungen.

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige-
Frau Nora Vogel und Frau Christiane Gehring,
Kupfertorstr. 33, 79206 Breisach,
Tel.: 07667 – 904899, E-Mail: beratung-senioren@gmx.de

Kreuzbund-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige

Breisach, Kolpingstr. 14, Tel. 07663/3946



SOS werdende Mütter e.V.

Telefon 0160 – 55 202 98

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflistraße 13, 79104 Freiburg, Tel. 0761/ 36 122,
FAX 0761/ 36 123, E-Mail: info@bsvsb.org, Internet: www.bsvsb.org
Wir bieten kostenlose und firmenunabhängige Beratung für sehbehinderte und blinde Menschen.

Fachstelle Sucht Freiburg, bwlv



Beratung, Behandlung, Prävention
Basler Str. 61, 79100 Freiburg
Tel. 0761/156309-0, fs-freiburg@bw-lv.de

Bundesagentur für Arbeit im Internet

www.arbeitsagentur.de

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst Südbaden (St. Ulrich)

Tel. 07602 / 91 01 26 Frau Löffler, Einsatzleitung
Tel. 07664 / 40 81 90 Herr Fichter, Betreuung

Integrationsfachdienst (ehem. Berufsbegleitender Dienst)

im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Beratungsstelle für Schwerbehinderte, psychisch erkrankte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber, Holzmarkt 8, 79098 Freiburg, Tel. 0761/36894-500, Fax 0761/36894-455, Termine nach Vereinbarung

Verbraucherzentrale

Info-Telefon 0180 5 50 59 99 (0,12 €/min) Montag – Donnerstag von 10.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr



Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald

Kupfertorstr. 44, 79206 Breisach
www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Unsere Angebote im Überblick.

Telefonische Terminvereinbarung erbeten:

- Sozialpsychiatrischer Dienst ☎ 07667 – 94 24 20
- Tagsstätte für psychisch erkrankte Menschen ☎ 07667 – 94 24 20
- Ehrenamtliches Engagement in der Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen ☎ 07667 – 94 24 19
- Schwangeren- und Schwangerschafts-konfliktberatung und ☎ 07631 – 17 77 43
- Schuldner- und Insolvenzberatung ☎ 07667 – 94 22 86
- Kurberatung und -vermittlung ☎ 07631 – 17 77 45
- Kurberatung und -vermittlung ☎ 07631 – 17 77 40

Corona-Hotline des Diakonischen Werks

Telefon. Begleitung und Ansprache
Werktäglich 9-13/14-16 h

☎ 07661/938430

Die Notfallpraxen für Erwachsene und Kinder in Freiburg

Sie können ohne vorherige Anmeldung zu den Öffnungszeiten in die Notfallpraxen nach Freiburg kommen.

Notfallpraxis für Erwachsene: Tel. 116 117

(über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert)

Medizinische Universitätsklinik, Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg

| | | |
|-----------------|-------------------------------------|---------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag, Dienstag und Donnerstag: | 20:00 bis 24:00 Uhr |
| | Mittwoch und Freitag: | 16:00 bis 24:00 Uhr |
| | Samstag, Sonntag und an Feiertagen: | 08:00 bis 24:00 Uhr |

Notfallpraxis für Kinder: Tel. 116 117

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin mit Neonatologie, RKK Klinikum, St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau

| | | |
|-----------------|------------------------------|---------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag bis Donnerstag: | 19:00 bis 22:30 Uhr |
| | Freitag: | 16:00 bis 22:30 Uhr |
| | Samstag, Sonn- und Feiertag: | 08.00 bis 22:30 Uhr |

Ausserhalb dieser Zeiten wenden sie sich bitte an:

Uniklinik Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Heiliggeiststraße 1, 79106 Freiburg im Breisgau



Bürgerinitiative

Bürgerinitiative für eine vertragliche Retention Breisach / Burkheim e.V.

Bürgerinitiative für eine vertragliche Retention Breisach
Burkheim e.V.

Vorsitzender:

Lothar Neumann

Saint-Louis-Str. 9

79206 Breisach am Rhein

E-Mail: LN.Breisach@t-online.de

Telefon: 07667-7295

www.buergerinitiative-
breisach-burkheim.de

Mai 2020 (LN)

Informationen für die Mitglieder und Freunde der Bürgerinitiative

- **Mitgliederzusammenkunft / Neuwahlen zum Vorstand der BI**
- Wie bereits mitgeteilt, sollte die im letzten Jahr verschobene **Mitgliederzusammenkunft mit Neuwahlen zum Vorstand in diesem Jahr stattfinden. Durch die „Corona-Pandemie“** ist ein Termin für eine größere Veranstaltung zurzeit leider nicht planbar. Wir gehen davon aus, dass dies im Spätjahr möglich sein könnte. Der bisherige Vorstand bleibt daher laut Satzung bis zu einem möglichen Termin für Neuwahlen vorerst im Amt.
- **Stand Fertigstellung Polder Breisach/Kulturwehr**
- **Seit dem 15. April** ist über die zwei neuen Einlaufbauwerke nördlichen am Leinpfad der Altrhein mit der Möhlin verbunden. Wasserentnahmen aus dem Rhein sind allerdings nur im Rahmen der Planfeststellung möglich. Auch ist durch einen geringen Wasserstand keine Fließdynamik festzustellen, sodass Verschlammungen und stehende Gewässer in den ausgebaggerten Schluten nicht zu verhindern sind, **erhöhte Schnakengefahr!!**
- **Zur Verlagerung des Reitervereines an den neuen Standort an die B31 (Nähe Rothaus) sind bereits verschiedene Arbeiten abgeschlossen, zum Beispiel Stallungen und Reithalle. Weitere Einrichtung für die Infrastruktur müssen noch durchgeführt werden. Hier rechnet man für die Fertigstellung der gesamten Anlage im kommenden Jahr. Für die Abräumung des alten Geländes und die Weiterverwendung ist dann das RPF zuständig.**
- **Für die Grundwasserhaltung** bei Flutungen des Rückhalteraumes sollen demnächst die Bauarbeiten für die Einrichtung der geplanten Schutzbrunnen (15 in Breisach und 17 in Hochstetten) beginnen. Mit der Fertigstellung rechnet man Ende

2021. Im Elsass müssen in Geiswasser und Vogelgrün ebenfalls Schutzbrunnen zur Grundwasserhaltung eingerichtet werden. Hier gibt es noch keine genauen Termine über den Baubeginn und die Fertigstellung. Geplant ist Ende 2022.

- Bevor nicht alle Baumaßnahmen abgeschlossen sind, können im **Polder Kulturwehr/ Breisach** keine Flutungen, auch keine Probeflutungen stattfinden.
- **Stand des Planfeststellungsverfahrens für den Polder Breisach/Burkheim**
- Es haben in der Zwischenzeit weitere Gespräche der Bürgermeister, gemeinsam mit der BI und den Rechtsanwälten, sowie den Verantwortlichen des Regierungspräsidiums (RPF) und des Landratsamtes stattgefunden.
- Es geht vor allem um einen Kompromiss zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Monitoring Verfahrens für eine „Schlutenlösung“. Hierzu soll durch eine Ausschreibung auch ein unabhängiger Gutachter eingeschaltet werden.
- Unabhängig davon wurde über eine vorgelegte Grundsatzvereinbarung des RPF über den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes Breisach/Burkheim intensiv diskutiert. Hierzu haben vor allem die Bürgermeister Änderungen an der Ausarbeitung eingefordert, die in den Planfeststellungsbeschluss eingeführt werden müssen. Bisher konnte darüber jedoch noch keine Einigung erzielt werden.
- **Der Planfeststellungsbeschluss** für den Rückhalteraum Breisach/Burkheim wird demnächst erwartet.
- **Wir werden unsere Mitglieder und Freunde über die weiteren Entscheidungen informieren und bitten auch weiterhin um Unterstützung für unsere Aktivitäten zur Verbesserung bei den derzeitigen Planungen zum Hochwasserschutz in unserer Region.**
- **Bitte beachten Sie auch unsere Informationen auf unserer Webseite unter:**
www.buergerinitiative-breisach-burkheim.de

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Freunden in der derzeitigen schwierigen Zeit durch die „Corona-Epidemie“ vor allem Gesundheit.

Ihre Bürgerinitiative für eine vertragliche Retention
Breisach/Burkheim e.V.

Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

Lothar Neumann Karl-Anton Hanagarth Herbert Senn

Ende des redaktionellen Teils





Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mittelgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Täglich frische Erdbeeren.



zum Kauf oder Selberpflücken.
Täglich von 8.00-20.00 h,
auch Samstag & Sonntag.



Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Sinnvolles tun?



Caritasverband für den Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

**Bringen Sie Ihre
Stärken ein!**



Ihr Arbeitsplatz ...

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt
Schulbegleiter (m/w/div) für Schüler mit einer
(drohenden) seelischen Behinderung
in Teilzeit (ca. 08 - 22 Stunden pro Woche)



**Infos &
Bewerbung**

Claudia Huck
Tel. 0761 8965425
bewerbung@caritas-bh.de
www.caritas-bh.de/jobs

Wir sind wieder für Sie da!
Der Blumenladen ist wieder geöffnet!

Gärtnerei Bärmann
BLUMENFACHGESCHÄFT

☼ Große Auswahl an Pflanzen für
die Beet- und Friedhofbepflanzung
☼ z. B. Tagetes, Begonien, Verbenen, Männertreu
Husarenknöpfchen, Leberbalsam



Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Sa. mittags geschlossen

Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219

wm WILFERT
WERBETECHNIK

EICHBERGSTRASSE 8
79235 VOGTSBURG IM KAISERSTUHL
TELEFON 0 76 62 . 42 88 251
TELEFAX 0 76 62 . 42 88 252
INFO@WILFERT-WERBETECHNIK.DE
WWW.WILFERT-WERBETECHNIK.DE

- GRAFIKDESIGN
- GESCHÄFTSPAPIERE
- FLYER UND PROSPEKTE
- DIGITALER GROSSFORMATDRUCK
- SCHAUFENSTER- UND FASSADENWERBUNG
- FAHRZEUGBESCHRIFTUNGEN
- PRÄSENTATIONSSYSTEME
- AUFKLEBER- UND BESCHILDERUNGEN ALLER ART
- LEUCHTWERBUNG
- FAHRZEUGVOLLVERKLEBUNG
- LIFTERSYSTEME UND PYLONE

EXKLUSIV . INDIVIDUELL . PROFESSIONELL . ZUVERLÄSSIG



Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin

seit 1903

Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mittelgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Täglich frische Erdbeeren.



zum Kauf oder Selberpflücken.
Täglich von 8.00-20.00 h,
auch Samstag & Sonntag.



Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Wir sind wieder für Sie da!
Der Blumenladen ist wieder geöffnet!

Gärtnerei Bärmann

BLUMENFACHGESCHÄFT

☘ Große Auswahl an Pflanzen für
die Beet- und Friedhofbepflanzung
☘ z. B. Tagetes, Begonien, Verbenen, Männertreu
Husarenknöpfchen, Leberbalsam



Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Sa. mittags geschlossen

Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219

Sinnvolles tun?



Caritasverband für den Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

Bringen Sie Ihre Stärken ein!



Ihr Arbeitsplatz ...

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt
Schulbegleiter (m/w/div) für Schüler mit einer
(drohenden) seelischen Behinderung
in Teilzeit (ca. 08 - 22 Stunden pro Woche)



**Infos &
Bewerbung**

Claudia Huck
Tel. 0761 8965425
bewerbung@caritas-bh.de
www.caritas-bh.de/jobs

wm WILFERT

WERBETECHNIK

EICHBERGSTRASSE 8
79235 VOGTSBURG IM KAISERSTUHL
TELEFON 0 76 62 . 42 88 251
TELEFAX 0 76 62 . 42 88 252
INFO@WILFERT-WERBETECHNIK.DE
WWW.WILFERT-WERBETECHNIK.DE

- GRAFIKDESIGN
- GESCHÄFTSPAPIERE
- FLYER UND PROSPEKTE
- DIGITALER GROSSFORMATDRUCK
- SCHAUFENSTER- UND FASSADENWERBUNG
- FAHRZEUGBESCHRIFTUNGEN
- PRÄSENTATIONSSYSTEME
- AUFKLEBER- UND BESCHILDERUNGEN ALLER ART
- LEUCHTWERBUNG
- FAHRZEUGVOLLVERKLEBUNG
- LIFTERSYSTEME UND PYLONE

EXKLUSIV . INDIVIDUELL . PROFESSIONELL . ZUVERLÄSSIG